

komba-Info

komba gewerkschaft mönchengladbach

Sonderinfo „Kompetenzzentrum Sauberkeit“



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

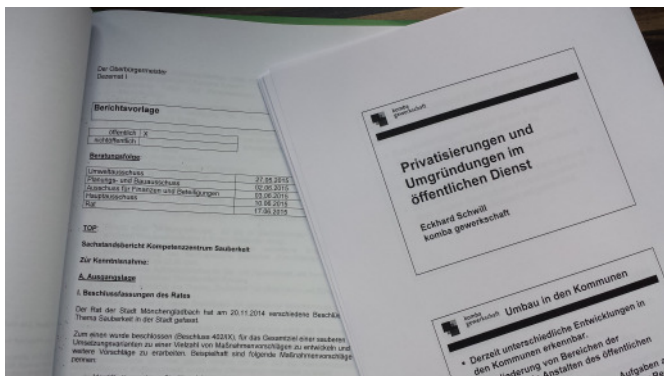
der Rat der Stadt Mönchengladbach hat im Jahre 2014 verschiedene Beschlüsse zum Thema Sauberkeit in der Stadt gefasst. Hierdurch wurde die Stadtverwaltung u.a. beauftragt, alle Vorbereitungen zu treffen, um ab dem 01.01.2016 gemeinsam mit der GEM ein sogenanntes

„Kompetenzzentrum Sauberkeit“

zu organisieren.

Zur letzten Ratssitzung vor der Sommerpause wurde eine umfangreiche Berichtsvorlage den Ratsmitgliedern vorgelegt. Diese wurde durch eine Tischvorlage der CDU und SPD Ratsfraktionen ergänzt. Diese Vorlage wurde mehrheitlich vom Rat beschlossen und beinhaltet folgende Regelungen:

- die Ausgliederung erfolgt in eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)
- es soll ein Betriebsübergang stattfinden
- für das Personal ist insbesondere mit dem Personalrat ein Personalüberleitungsvertrag abzustimmen, der die erworbenen Rechte und Anwartschaften der Beschäftigten sichert
- es soll eine gesellschaftsrechtliche und organisatorische Verzahnung mit der GEM erfolgen



Bereits im Vorfeld dieser Ratssitzung hat die komba gewerkschaft Mönchengladbach Ihre Mitglieder und interessierte Kolleginnen und Kollegen informiert.

In einer Infoveranstaltung am 27.05.2015 kamen mehr als 100 Beschäftigte aus den betroffenen Fachbereichen und Ämtern um sich umfassend über die rechtlichen Rahmenbedingungen und mögliche Konsequenzen und angedachte Handlungsempfehlungen zu informieren.

Für die Infoveranstaltung konnten wir den Bundesjustiziar und Leiter der Rechtsabteilung der komba nrw, **Eckhard Schwill** gewinnen.



In einer einstündigen Präsentation erfuhren die Teilnehmer Grundsätzliches zu Privatisierungen, Rechte der Beschäftigten und mögliche Problemstellungen.

Unterstützt wurde er durch unser freigestelltes Personalratsmitglied **Axel Küppers**, der auch für die komba gewerkschaft federführend die Gründung des Kompetenzzentrum Sauberkeit begleitet.

Dem Wunsch vieler Kolleginnen und Kollegen kommen wir gerne nach und fassen die Informationen nachstehend nochmals in Kurzform zusammen.

Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)

- Die AöR ist eine selbstständige juristische Person des öffentlichen Rechts und somit unmittelbarer öffentlicher Dienst
- Die alleinige Anstalts- und Gewährsträgerin ist die Stadt Mönchengladbach
- Der AöR können hoheitliche Aufgaben und Befugnisse übertragen werden
- Die AöR hat Dienstherreneigenschaft und kann Beamte ernennen und befördern
- In der AöR muss ein eigener Personalrat und eine Schwerbehindertenvertretung gewählt werden

Vorstand der AöR

- Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung
- Er besteht aus einer oder mehreren Personen
- Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren durch den Verwaltungsrat bestellt

Verwaltungsrat der AöR

- Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für 5 Jahre gewählt
- Den Vorsitz hat in der Regel der Oberbürgermeister
- Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung und bestellt den Vorstand
- Der Verwaltungsrat ist an die Weisungen des Rates gebunden

Ausweislich der Ratsbeschlüsse ist nicht an eine Personalgestellung gedacht, wobei die Arbeitsverhältnisse allesamt bei der Stadtverwaltung verblieben wären. Die Ratsmehrheit hat sich für einen Betriebsübergang nach § 613a BGB entschieden. Hierbei werden ein Betrieb/Dienststelle oder Teile von ihm/ihr durch Rechtsgeschäft auf einen neuen Erwerber übertragen. Von daher gehen wir an dieser Stelle ausführlich auf die rechtlichen Aspekte eines Betriebsüberganges im nachfolgenden ein.

Betriebsübergang § 613a BGB

- Davon werden alle Arbeitsverhältnisse und Arbeitsmittel erfasst
- Gilt ausdrücklich **nicht** für Beamte
- Der Betriebserwerber (AöR) tritt in die alten Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein und wird damit neuer Arbeitgeber. Es werden keine neuen Arbeitsverträge geschlossen
- Kündigungen wegen des Betriebsüberganges dürfen **nicht** ausgesprochen werden
- Kündigungen aus anderen Gründen (verhaltens- oder personenbedingte Gründe) sind weiterhin möglich

Pflichten der Arbeitnehmer

- Der bisherige oder neue Arbeitgeber hat die von einem Übergang betroffenen Arbeitnehmer **vor** dem Übergang **schriftlich** zu unterrichten
- Über folgende Punkte müssen die Beschäftigten informiert werden:
 - den Zeitpunkt oder geplanten Zeitpunkt des Übergangs
 - den Grund für den Übergang
 - die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer
 - die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen

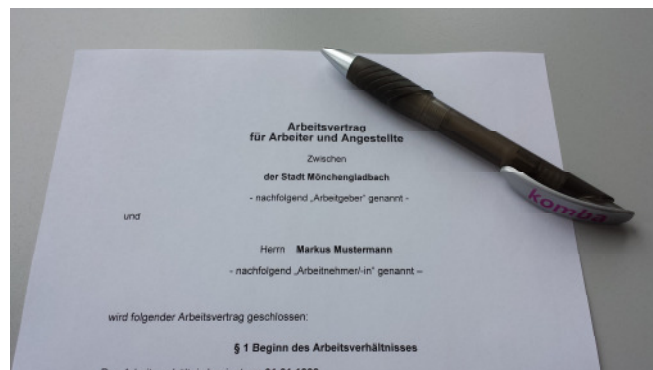
Diese Informationen müssen allen Beschäftigten für die der Betriebsübergang vorgesehen ist, schriftlich zur Verfügung gestellt werden.

Rechte der Arbeitnehmer

Der Arbeitnehmer kann dem Betriebsübergang widersprechen. Dieser Widerspruch

- muss schriftlich erfolgen
- muss spätestens 1 Monat nach Unterrichtung über den Betriebsübergang erfolgen

Der Widerspruch hat zur Folge, dass das Arbeitsverhältnis beim alten Arbeitgeber (hier Stadt Mönchengladbach) fortgesetzt wird.



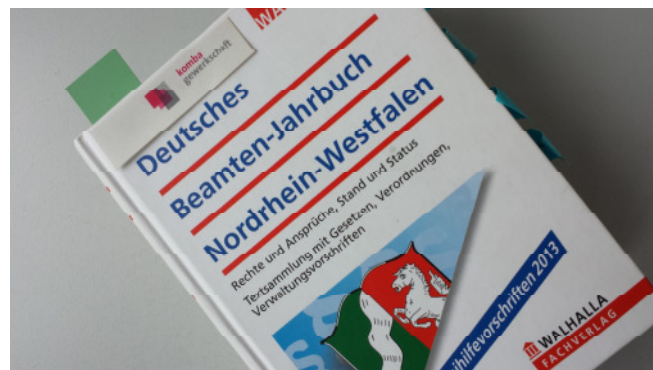
Die Ausübung des Widerspruchsrechts ist für den Arbeitnehmer nicht ohne Risiken, wenn ein Betrieb oder eine Dienststelle vollständig privatisiert wird. Das Arbeitsverhältnis zum alten Arbeitgeber wird weiter fortgesetzt, sofern aber kein adäquater Arbeitsplatz mehr vorhanden ist, kann eine betriebsbedingte Kündigung in Betracht kommen.

Unkündbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind besser geschützt. Die „Unkündbarkeit“ tritt ein für:

- Beschäftigte nach 15 Jahren Beschäftigungszeit und Vollendung des 40. Lebensjahres
- Kündigungen in diesen Fällen nur noch aus wichtigen Gründen möglich. Ein betrieblicher Grund ist kein wichtiger Grund.

Beamtinnen und Beamte

Die AöR ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit Diensttherreneigenschaft. Die Rechtsstellung der beamteten Kolleginnen und Kollegen bleibt unberührt, da die Rechtsverhältnisse im Beamtenrecht gesetzlich geregelt sind. Die Betroffenen würden nicht der AöR zugewiesen, sondern dorthin versetzt. Dies ist auch gegen den Willen des Beamten möglich



komba-Info

Personalrat und Schwerbehindertenvertretung in der AöR

Die AöR unterliegt dem Landespersonalvertretungsgesetz und muss zwingend einen eigenen Personalrat wählen. Gleiches gilt für die Schwerbehindertenvertretung.

Bis zu einer Neuwahl kann ein Übergangsmandat vereinbart werden, damit auch in dieser Zeit eine Interessenvertretung für die Beschäftigten und schwerbehinderten Mensch in der AöR gegeben ist.



Mitbestimmungsverfahren des Personalrates der Stadtverwaltung bei der Privatisierung

Dem Personalrat ist bislang noch keine Zuschrift bezüglich der Privatisierung zugeleitet worden.

Nach Vorlage durch die Dienststelle muss der Personalrat innerhalb von 2 Wochen zustimmen oder beabsichtigt ablehnen.

Bei der Ablehnung kommt es dann zu einem Erörterungstermin. Sollte auch nach der Erörterung keine Zustimmung durch den Personalrat erfolgen, wird die Einigungsstelle angerufen.

Die Einigungsstelle besteht aus je 3 Vertretern des Personalrates und der Verwaltung. Den Vorsitz hat zurzeit ein Arbeitsrichter.

Diese 7 Personen verhandeln den Sachverhalt, beschließen mit Mehrheit eine empfehlende Entscheidung und geben diese Empfehlung an den Hauptausschuss/Rat weiter.

Diese Empfehlung ist nicht bindend und die politischen Gremien entscheiden endgültig.

Der Personalrat kann daher die Privatisierung bzw. Umwandlung in eine AöR nicht verhindern!



Ihr Ansprechpartner für alle Fragen in der Schwerbehindertenvertretung

Gisela Kuhlen
Freigestellte Vertrauensperson

Tel.: 02161/25-3558
Gisela.Kuhlen@Moenchengladbach.de

Stellungnahme des Oberbürgermeisters

In den Dienstlichen Mitteilungen Nr. 08/2015 vom 22.05.2015 hat der Oberbürgermeister die folgende Aussage getroffen:

(Zitat): „Für die Verwaltungsspitze steht fest: Ein Rationalisierungsprozess und der damit verbundene mögliche Wegfall von Arbeitsplätzen steht im Prozess zur Gründung eines Kompetenzzentrums nicht zur Diskussion. Befürchtungen und die Sorge um Arbeitsplätze sind unbegründet.“

Wichtige Hinweise aus der Beschlussvorlage der Ratssitzung vom 17.06.2015

Die Mehrheit des Rates hat beschlossen, eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) zu gründen und die Aufgaben nicht in einen Eigenbetrieb zu überführen.

Auch ist hinsichtlich des Personals festzustellen, dass ein Betriebsübergang mit Personalüberleitung und keine Personalgestellung gewünscht ist. Der Rat hat aber bereits folgende Punkte zugesichert:

- mit dem Personalrat ist eine Personalüberleitungsregelung abzustimmen, die erworbene Rechte und Anwartschaften wahrt
- die Mitbestimmung wird im Rahmen des Landespersonalvertretungsgesetzes sichergestellt
- die Tarifeinheit und die vollumfängliche Anwendung der geltenden Tarife für die Beschäftigten der AöR und der mit ihr verbundenen Unternehmen werden gewährleistet
- Für Beamtinnen und Beamte gelten die entsprechenden Regelungen unter Wahrung der erworbenen Rechte

komba gewerkschaft meint dazu

Für die komba gewerkschaft wäre eine Personalgestellung und somit ein Verbleib der Arbeits- und Dienstverhältnisse bei der Stadt Mönchengladbach die optimale Lösung gewesen. Es zeichnet sich aber ab, dass eine derartige Vorgehensweise politisch nicht durchsetzbar ist. Nichts desto trotz sollte diese Variante bis zum Ende der Verhandlungen als **erste Zielsetzung** beibehalten werden. Parallel dazu sollte aber rechtzeitig durch den Personalrat ein Forderungskatalog für einen Personalüberleitungsvertrag erarbeitet werden.

Wir fordern die verdi-Mehrheit im Personalrat auf, gemeinsam mit uns diese Aufgabe zum Wohle der Beschäftigten anzugehen! Wir stehen bereit!



Ihr Ansprechpartner für alle Fragen im Personalrat:

Axel Küppers
Freigestelltes Personalratsmitglied

Tel.: 02161/25-3546
Axel.Kueppers@Moenchengladbach.de

Forderungskatalog für einen Personalüberleitungsvertrag

Oberstes Ziel der komba gewerkschaft ist die Bestandswahrung der betroffenen Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten. Deshalb ist der Abschluss eines Überleitungsvertrages dringend notwendig. Die nachstehenden Forderungen sollten zwingend festgeschrieben werden:

- die AöR muss unwiderruflich Mitglied im kommunalen Arbeitgeberverband werden
- die Anwendung des TVöD für bestehendes und zukünftiges Personal muss gewährleistet werden
- die AöR muss Mitglied der Zusatzversorgungskasse werden
- Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen aufgrund der Privatisierung
- Beschäftigungs-, Dienst- und Bewährungszeiten die bei der Stadt Mönchengladbach zurückgelegt worden sind, müssen in der AöR anerkannt werden
- den Beschäftigten muss ein zeitlich befristetes Rückkehrrecht zur Stadt Mönchengladbach eingeräumt werden
- eine weitere Überleitung oder Gestellung der Beschäftigten findet nicht statt
- die Beschäftigten der AöR gelten als interne Bewerber bei Ausschreibungen der Stadt Mönchengladbach
- Entfristung aller befristeten Beschäftigungsverhältnisse
- als Beschäftigungsort ist das Stadtgebiet Mönchengladbach festzulegen
- bei Auflösung der AöR sind die Beschäftigten wieder von der Stadt Mönchengladbach ohne Rechtsnachteile zu übernehmen
- Übernahme der Dienstvereinbarungen durch die AöR bis zu einer Kündigung bzw. Änderung durch den Personalrat der AöR
- Beibehaltung von Arbeitszeitregelungen und sonstiger individueller Absprachen zwischen Stadtverwaltung und Beschäftigten
- die Beamtinnen und Beamten dürfen nicht von der Beförderungsentwicklung abgekoppelt werden
- Sonderrückkehrrecht von schwerbehinderten Beschäftigten zur Stadt Mönchengladbach, wenn in der AöR kein leidensgerechter Arbeitsplatz gefunden werden kann
- Regelungen bezüglich eines Übergangsmandates für den Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung bis zu deren Neuwahlen in der AöR
- das Gesamtvolumen für die leistungsorientierte Bezahlung orientiert sich am Prozentsatz der Stadt Mönchengladbach
- Sonstige, nicht näher bezeichnete für das Personal positiven Regelungen (Wahlfreitag, Brauchtumstage, Gehaltsvorschuss, Job-Ticket, etc.)

komba Mitgliedern gewähren wir Rechtsberatung und Rechtsschutz in allen Fragen

Mitglied werden – wenn nicht jetzt – wann dann

Ich möchte **komba** Mitglied werden ab (Monat/Jahr):

Name/Vorname: Geb.-Datum:

PLZ/Wohnort: Straße/Nr.:

Telefon/Mobil: Mail:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Arbeitnehmer/in Beamte/Beamtin in Ausbildung im Ruhestand im Personal-/Betriebsrat

möglicher komba Fachbereich:

FB Erziehung FB Feuerwehr/Rettungsdienst FB Gesundheit FB Ver-/Entsorgung

Berufsbezeichnung: Dienstherr/
Arbeitgeber:

Dienststelle/Betriebsteil: Teilzeit/Stunden:

Besold.-/Entgeltgruppe:

Datum, Unterschrift _____

KOMBA-Info-Impressum:

V.i.S.d.P.:

komba gewerkschaft Mönchengladbach
Axel Küppers –Vorsitzender-
Lindenstr. 47
41063 Mönchengladbach

Homepage:

Email:

Auflage:

Bilder:

<http://www.komba-mg.de>

info@komba-mg.de

1.500 Stück

Alle Rechte bei komba MG